Artenschutzrechtliche Vorprüfung

im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef - Allner Dorf (Stadt Hennef (Sieg), Rhein-Sieg-Kreis, NRW)

Stand: 4. Mai 2016

erstellt
im Auftrag von:

Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
Fax: / 42 96 32
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl-Biologe Dr. C. Mückschel
unter Mitarbeit von:
A. Hannappel, BSc BioGeo Analyse
G. Siebert, BSc Bio Geo Analyse

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Untersuchungsgebiet 3

2 Rechtliche Grundlagen 4
2.1 Schutzgebiete 4
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten 5
2.3 Methodik artenschutzrechtliche Vorprüfung 5

3 Ergebnisse 6
3.1 Geländebegehung 6
3.2 Auswertung vorliegender Daten 12
3.3 Tiergruppe Fledermäuse 12
3.4 Tiergruppe Vögel 13
3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien 14
3.6 Tiergruppe Schmetterlinge 14

4 Zusammenfassende Bewertung 15

5 Maßnahme zur Vermeidung 15

6 Literatur/ URLs 15

Anhang 16

A) Liste planungsrelevanter Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25 000) 5209 Siegburg .....

Hinweis: Der Auftraggeber darf das Gutachten nur zu dem Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist nicht zulässig.

1 Ausgangslage und Untersuchungsgebiet

Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef beabsichtigt die Änderung des Bebaubungsplans Nr. 02.2 Allner Dorf. Die B-Planänderung erfolgt mit der Zielstellung im Ortsteil Allner, im Bereich „Im Helltgen 1“ eine Kindertagesstätte mit Außenanlagen anzusiedeln. Derzeit befindet sich dort ein Bürgerhaus, welches im Rahmen der weiteren Planungen abgerissen werden soll. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob im Plangebiet Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen zu erwarten sind, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) im Februar 2016 mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im dargestellten Plangebiet (=Untersuchungsgebiet) betroffen sind (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 2).

Karte 1: Übersicht über die räumliche Lage des Plangebietes im Ortsteil Allner der Stadt Hennef (rote Umrandung); Kartengrundlagen: LANUV 4/2016 sowie Amt für Stadtplanung und –entwicklung/ Stadt Hennef (Stand: 2/2016, M 1:1:2700).

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.
Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie

b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die lediglich national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt.
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder nach Landschaftsgesetz NRW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.
Außerhalb des Plangebietes befindet sich nordwestlich das Naturschutzgebiet (NSG) „Siegaue“ (SU-093) sowie das FFH Gebiet „Sieg“ (DE-5110-303). Beide Schutzgebiete sind im Umfeld des Plangebiets räumlich nahezu deckungsgleich (siehe Schraffur in Abb. 2).
Der Flusslauf der Sieg stellt insbesondere Lebensräume für Fische wie z. B. Lachs, Meer-, Bach- und Flussneunauge u. Groppe bereit. Die flussbegleitenden Ufergehölze, Hochstaudenbereiche und Auwälder an Altarmen repräsentieren die ursprüngliche Weichholzaue im Gebiet. Den beiden Schutzgebieten kommt für die Biotopvernetzung im Zusammenhang mit der Siegaue eine landesweite Bedeutung zu.
Das Plangebiet ist durch Grünlandflächen bzw. Sportplätze (Abb. 2, Tab. 1) räumlich von den beiden Schutzgebieten getrennt.

2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z.B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumansprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 Methodik artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind die folgenden Untersuchungen und Auswertungen bereits vorliegender Daten durchgeführt worden.

Auswertung vorliegender Daten

Eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52092, vgl. hierzu auch Kiel 2005, 2007, LANUV 2007) am 28.3.2016 für die relevante Topographische Karte (TK 25) 5209/2 Siegburg ergab das in Tabelle A (im Anhang) dargestellte Artenspektrum. Kombiniert mit der Auswertung nach Lebensraumtypen wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Bereich des Geltungsbereichs zu erwarten sind.

Erfassungen und Geländebegehungen

Im Rahmen der Vorprüfung wurde am 29.3.2016 eine Vor-Ort-Begehung im Untersuchungsgebiet durchgeführt (siehe Abb. 2). Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potentielle Relevanz für die in Tabelle A (im Anhang) ermittelten planungsrelevanten Arten abgeschätzt. Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein.

Die bereits vorliegenden Daten (s.o.) wurden im Kontext mit den Ergebnissen der Vor-Ort-Begehung hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und zusammenfassend bewertet. Es wird dargestellt, wo Konflikte mit der Planung und den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und entsprechend konfliktreduzierende bzw. -vermeidende Maßnahmen erforderlich werden.

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Biotope, baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) -verluste

anlagebedingt: direkte Habitatverluste (lediglich Rasenbereiche, Einzelgehölze)

betriebsbedingt: visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Datenerhebung im Gelände und der Auswertung bereits vorliegender Daten dargestellt.

3.1 Geländebegehung

Biotop- und Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Allner der Stadt Hennef. Bei dem in Abbildung 2 abgegrenzten Untersuchungsgebiet handelt sich um ein Bürgerhaus sowie umgebende Areale die weitestgehend (teil-)versiegelt sind (Parkplätze, Zuwegungen). Nordwestlich des Bürgerhauses befand sich ein kleinerer Gehölzbestand, welcher nach Aussage von Anwohnern etwa Ende Februar gerodet wurde. Von diesem Gehölzbestand (der im Luftbild, Abb. 2 noch gut zu erkennen) sind acht Einzelgehölze (u.a. Esche) erhalten geblieben (vgl. Abb. 2, grüne Punktmarkierung). Nordwestlich befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes zwei Sportplätze sowie eine Teichanlage (Abb. 2, siehe Fotos in Tab. 1). Südlich des Plangebietes befinden sich die BAB 560 sowie jenseits davon der Allnersee. Nordwestlich befinden sich die beiden Schutzgebiete NSG „Siegaue“ sowie FFH-Gebiet „Sieg“. Weiter westlich verläuft die Sieg (Abb. 2). Im Osten grenzt die Ortslage Allner an, im Norden schließen sich kleinflächige Offenlandflächen sowie Gehölzbestände an. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine kleinflächige Streuobstwiese mit Imker-/Bienenkästen (Abb.2, Tab. 1, Foto 7). Im Folgenden werden das Untersuchungsgebiet sowie die angrenzenden Bereiche im Hinblick auf die vorliegenden Biotop-/Habitat- bzw. Lebensraumstrukturen charakterisiert. Tabelle 1 beinhaltet die Fotodokumentation bzw. die Übersicht über die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Strukturen sowie die Biotoptypen gemäß dem Biotop- und Lebensraumkatalog des LANUV NRW (2015). Die Fotostandorte und die jeweiligen Blickrichtungen können der Abbildung 2 entnommen werden.

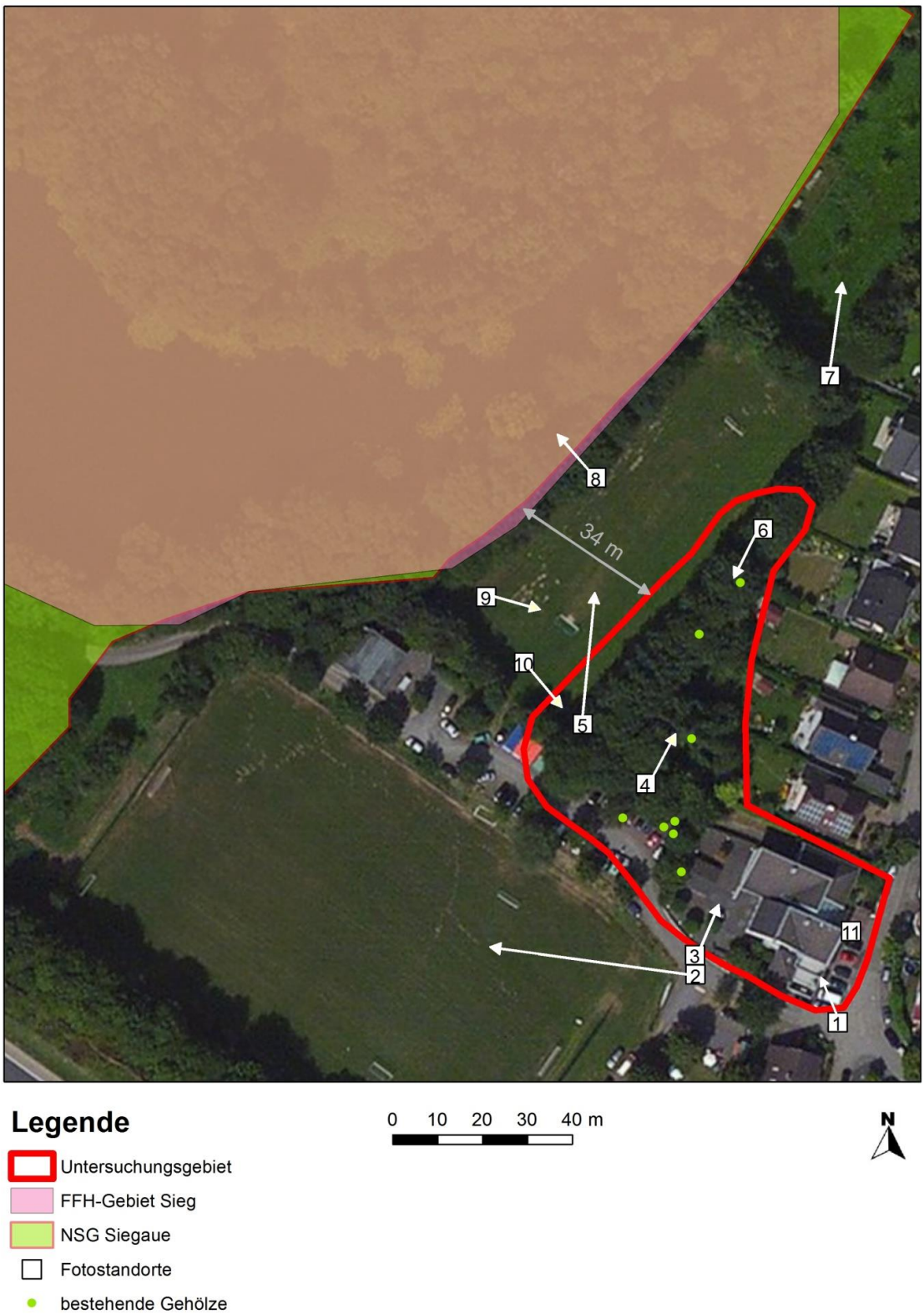

Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rote Umrandung) sowie die räumliche Lage der angrenzenden Schutzgebiete (NSG Siegaue, grüneingefärbt; FFH-Gebiet Sieg, rosa eingefärbt). Zusätzlich sind die einzelnen Fotostandorte (weiße Vierecke mit Nummerierung) sowie deren Blickrichtung dargestellt. Der im Luftbild erkennbare Gehölzbestand ist aktuell nicht mehr vorhanden. Die nach den Rodungsarbeiten verbliebenen Gehölze (grüne Punkte) sind in die Karte eingetragen. Details können der Textfassung entnommen werden. Kartengrundlagen: LANUV 4/2016 sowie Amt für Stadtplanung und –entwicklung/ Stadt Hennef (Stand: 2/2016).

Tab. 1: Fotodokumentation bzw. Übersicht über die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Strukturen sowie die Biotoptypen gemäß dem Biotop- und Lebensraumkatalog des LANUV NRW (2015). Die Fotostandorte und die jeweiligen Blickrichtungen können der Abbildung 2 entnommen werden.

Fotostandort	Foto	Beschreibung/ Biotoptyp(en)
1		Frontalaufnahme des Bürgerhauses mit angrenzenden Parkplätzen in Blickrichtung Norden <u>Biotoptypen:</u> SD24 - Veranstaltungshalle HV3 - Parkplatz
2		Blick auf den südwestlich gelegenen Sportplatz <u>Biotoptyp:</u> SL0 – Ballsportplatz
3		Seitenansicht des Bürgerhauses mit Innenhof <u>Biotoptyp:</u> SD24 - Veranstaltungshalle

4

im Vordergrund: Parkplatz
im Hintergrund: südwestlicher Sportplatz

<u>Biotoptypen:</u>

HV3 - Parkplatz

SL0 – Ballsportplatz

5

im Vordergrund rechts: Einzelgehölze eines ehemaligen flächigen Gehölzbestands

im Hintergrund: Blick auf den nordwestlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Sportplatz

<u>Biotoptypen:</u>

SL0 - Ballsportplatz

BF3 – Einzelbaum

6

linke Bildhälfte: Einzelgehölze

rechte Bildhälfte:

Blick auf den nordwestlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Sportplatz

<u>Biotoptypen:</u>

SL0 - Ballsportplatz

BF3 – Einzelbaum

7

Streuobstwiese mit Imker-/ Bienenkästen (links im Bild)

<u>Biotoptyp:</u>

HK2 – Streuobstwiese

8

Teichanlage mit dichtem Gehölz-Uferbewuchs

Biotoptyp:

FF0 – Teich

9

Blick auf den nordwestlich gelegenen Sportplatz, im Hintergrund sind das Bürgerhaus (rechts) sowie die angrenzende Siedlung erkennbar

Biotoptypen:

SL0 - Ballsportplatz

SD24 - Veranstaltungshalle

SB2ab - Wohnhaus 2-3 stöckig

10

Parkplatz des Bürgerhauses sowie Bürgerhaus und angrenzende Siedlung

Biotoptypen:

HV3 - Parkplatz

SD24 - Veranstaltungshalle

11

Dach des Bürgerhauses

Biotoptyp:

SD24 - Veranstaltungshalle

-Das vorliegende Gebäude (Bürgerhaus) sowie die umgebenden (überwiegend (teil-)versiegelten) Zuwegungen und Parkplätze (Abb. 2, Tab. 1 Foto 1, 2, 3, 4, 6, 10 und 11) zeigen keine ökologisch hochwertigen Strukturen auf. Aufgrund des Fehlens wertgebender Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzfachlich geschützte Tierarten - dabei handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind - dort nicht zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders/ streng geschützte Tierartengruppen/ Tierarten.

-Die vorhandenen Einzelgehölze im Untersuchungsgebiet (Abb. 2, Tab. 1 Fotos 3, 4, 5, 6 und 10) zeigen aufgrund ihres überwiegend geringen (jung bis mittelalt) Alters und der sich daraus ergebenden geringen strukturellen Ausprägung keine ausgeprägten Nist-/ Unterkunfts- bzw. Nahrungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter/-bewohner (bezogen auf die Arten der Avifauna und die Tiergruppe der Fledermäuse in Tabelle A im Anhang). Für zahlreiche Freibrüter werden jedoch geeignete strukturelle Ausprägungen für einen Nestbau zur Verfügung gestellt (Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG). Im Rahmen der Begehung konnten keine Altnester innerhalb der Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Untersuchungsgebiet nicht auffindbar. Die ökologische Wertigkeit der im Gebiet vorhandenen Gehölze/ Gehölzstrukturen ist als von geringer bis mittlerer Wertigkeit zu klassifizieren (Einstufung gering, mittel, hoch).

-Natürliche Still-und Fließgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

-Die im Plangebiet vorhandenen gepflegten Zier-Rasen, kleineren Zierpflanzungen (einzelne Ziersträucher), Parkplatzflächen (z.T. Rasengittersteine) sind in der vorliegenden Ausprägung (Abb. 2, Tab. 1 Foto 1, 3, 4 und 10) ökologisch als von geringer Wertigkeit zu klassifizieren (Einstufung gering, mittel, hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und Habitatstrukturen (siehe Abb. 2 und Tab. 1) sowie deren Ausprägung im Plangebiet auszuschließen.

Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets, der Biotopausstattung, der gegebenen Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Bebauung/ Siedlungsstrukturen können indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale auf/ für streng und besonders geschützte Arten (siehe Tab. A im Anhang), welche größere Gebiete besiedeln, vernachlässigt werden. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten (Tab. A im Anhang) ist insbesondere aufgrund der vorliegenden Vorbelastung (s.o.) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für die in Tabelle A angeführten Tierarten/ Tiergruppen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die räumliche Lage zu den angrenzenden Schutzgebieten (hier NSG „Siegaue“ und FFH Gebiet „Sieg“) gemäß LANUV wurde in Kapitel 2.1 Schutzgebiete erörtert. Diese stehen im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange räumlich-funktional nicht im Verbund mit dem Plangebiet: Enge räumlich-funktionale Beziehungen zu dem Untersuchungsgebiet und den dortigen Strukturen erscheinen aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung bzw. der geringen strukturellen Habitatausprägung innerhalb des Untersuchungsgebietes (die sich von der Biotoptypen und Requisitenausstattung des NSG und des FFH-Gebiets komplett unterscheiden) unwahrscheinlich bzw. sind aufgrund der geplanten Nutzung (Neubau einer Kita mit Außenanlagen auf dem Gelände des bisherigen Bürgerhauses) auszuschließen.
Eine direkte Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Sieg“ ist sowohl für die benannten Lebensräume als auch für die angeführten Arten nicht abzuleiten. Bau anlage- und betriebsdingte Wirkfaktoren sind aufgrund der geringen Eingriffsfläche sowie dem zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet liegenden Flächenpuffer (Sportplatz, siehe Abb. 2) nicht relevant. Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet, insbesondere für die zu schützenden Lebensräume und die relevanten Arten (z.B. Fischarten), können ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen ist gegeben.

3.2 Auswertung vorliegender Daten

Die Tabelle A im Anhang zeigt, dass aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen bei der überwiegenden Zahl der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Insgesamt sind die Ansprüche der angeführten planungsrelevanten Arten im Hinblick auf potenzielle **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (siehe Punkt 2.2) mit den vor Ort vorliegenden Biotop-/ Habitatstrukturen meist nicht oder kaum zu decken.

3.3 Tiergruppe Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.
Die im Plangebiet vorhandenen Einzelgehölze werden überwiegend aus jüngeren bis maximal mittelalten Gehölzen aufgebaut. Diese Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine ausgeprägten Sonderstrukturen (Höhlen, Astabbrüche, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (z.B. Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr) betrachtenswert wären. Für siedlungsgebundene Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) existieren Quartiermöglichkeiten in und an den Gebäuden der vorhandenen Wohnbebauung, ohne dass jedoch Quartiere aktuell nachgewiesen werden konnten.

Konkrete Hinweis auf Quartiere im Bereich des Bürgerhauses konnten im Rahmen der Begehung nicht erbracht werden (Tab. 1 Foto 11).
Mit der Planung ist eine geringfügige Verkleinerung möglicher Jagdhabitate von Fledermäusen denkbar. So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten auf umgebende Biotoptypen mit vergleichbaren oder qualitativ weitaus höherwertigen Habitatstrukturen.
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.4 Tiergruppe Vögel

Die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotopstrukturen stellen punktuell potenzielle Nahrungs- jedoch nur in geringem Umfang adäquate Bruthabitate für Vogelarten dar. Mögliche Bruthabitate für Freibrüter sind die jungen bis mittelalten Einzelgehölze. Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Elstern etc. kommen in dem betrachteten Bereich sicherlich gelegentlich als Nahrungsgäste vor. Aufgrund der geringen Eingriffsfläche sowie der unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen mit Vorgartenbereichen, auf die die Arten ausweichen können, sind die Arten durch das geplante Vorhaben nicht in ihrem Bestand bedroht. Für kommune Arten gelten zwar ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch müssen sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (vgl. Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).
Im Rahmen der Begehung konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester und Eier oder Hinweise darauf) ermittelt werden.
Für einige vorkommende Arten (Tabelle A im Anhang), könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die in Tabelle A im Anhang aufgeführten Greifvögel (Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan) kommen. Diese Arten können in unterschiedlicher Weise die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bereiche als Jagd-/ Nahrungshabitate nutzen. Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen und unter Beachtung der umgebenden z.T. hohen Störwirkungen (Wohnbebauung, Freizeitnutzung, Verkehrswege etc.) werden sie aber als mögliche Nahrungshabitate bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen sind für die in Tab. A angeführten Arten gegeben.
Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten. So sind z.B. das Vorkommen

respektive das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehl- und der Rauchschwalbe im Gebiet trotz ggf. partiell geeigneter Biotoptypen (hier Gebäude des Bürgerhauses) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Im Gebiet können Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Tabelle A angeführten Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter (z.B. Feldsperling und Waldkauz) nach den durchgeführten Begehungen ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Viele der ermittelten Vogelarten verlassen ihr Brutgebiet im Herbst und legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an. Rodungen von Gehölzen und die Entfernung von Sträuchern dürfen daher nicht innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden.
Ein möglicher Baubeginn bzw. die Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehr zeitigem Frühjahr liegen; dies würde den Nestbau von vorneherein verhindern und räumlich verlagern, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruheststätten zerstört werden.
Unter Beachtung der oben angeführten Vorgaben kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass im Planungs- bzw. Untersuchungsgebiet keine Laichhabitate (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä.) oder wertvollen Landhabitate für Amphibien vorhanden und somit betroffen sind. Daher sind negative Auswirkungen auf lokale Amphibienpopulationen der in Tabelle A angeführten Gelbbauchunke auszuschließen.

Aufgrund der vorliegenden Habitatausprägungen sind die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Strukturen nur suboptimal für Reptilien wie z.B. die Zauneidechse und daher nicht im Sinne von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeprägt. Reptilienarten benötigten insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden bzw. können aufgrund der Ausprägung nicht genutzt werden. Daher sind Beeinträchtigungen der Tiergruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

3.6 Tiergruppe Schmetterlinge

Für die beiden angeführten Bläuling-Arten (siehe Tabelle A) sind im unmittelbaren Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate (feuchtebeeinflusste Bereiche, Gräben, Gewässer), insbesondere keine Reproduktions- und Ruhestätten, vorhanden. Negative Wirkungen auf diese Art können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (=Untersuchungsgebiet) im Ortsteil Allner, im Bereich „Im Helltgen 1“, kommt hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge zum Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Nutzungsänderung bzw. Überplanung des Geltungsbereichs/ partieller Bereiche des Geltungsbereichs (Neubau einer Kita mit Außenanlage) nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.
Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet als nicht erforderlich.
Dies gilt **unter Berücksichtigung** der dargelegten **Maßnahme** zur Vermeidung, durch die eine Gefährdung einzelner Individuen oder die Störung europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden kann (siehe Punkt 5).

5 Maßnahme zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muss im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen und Entfernung von Sträuchern erfolgt nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW. Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen sollten aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehr zeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruheststätten auszuschließen, vgl. Punkt 3.4).

6 Literatur/ URLs

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.] (2015): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen. 286 S.
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.

Anhang

A) Liste planungsrelevanter Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25 000) 5209 Siegburg

Auflistung der planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen; Erhaltungszustand in NRW: S ungünstig/ schlecht, U ungünstig/ unzureichend, G günstig, ATL atlantische biogeographische Region, KON kontinentale biogeographische Region.
Quelle der Grunddaten: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, Zugriff am 28.3.2016).

Tiergruppe/ Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Meßtischblatt Quadrant 2 von 5209	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Klein-gehölz	Vegetations-arm/-frei	Gärten, Parks	Gebäu-de	Fett-Wiese, Fett-Weide	Art benötigt folgende Strukturen als Fortpflanzungsstätte/ diese Strukturen sind im U-Gebiet vorhanden (x) / bzw. nicht vorhanden (-)	Fortpflanzung-/ Ruhestätten der Art im U-Gebiet wahrscheinlich auszuschließen (x)	Relevanz des U-Gebiet für die Art (- keine, x gering, xx mittel, xxx hoch)
Säugetiere												
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	X/WS/WQ		Waldränder, lineare Gehölzstruktur (x)	X	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	WS/WQ	(X)	Siedlungen, lineare Gehölzstruktur (x)		XX
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	X		X	WS/(WQ)	X	Strukturr. Laubwälder (-)	X	-
Vögel												
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	U-					XX	Offenland, Grünland (x)	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X				(X)	Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	X	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U			X	XX	(X)	Häuser, Felswände (x)		XX
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	G						Höhlenbrüter in Eichwälder, Laubmischwälder (-)	X	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	X				(X)	Höhlenbrüter Altholzbestände mit großen, glattrindigen Stämmen (-)	X	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	X		X	X	X	Hohe Gebäude, Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	X	X

Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U			X	XX	X	Gebäude (x)		X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-	U	XX				(X)	Dornenhecke, Offenbrachen (x)	X	X
Mergus merganser	Gänsesäger	rastend	G	G						Höhlenbrüter, Wälder mit altem Baumbestand in der Nähe zu Gewässer (-)	X	-
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S	X				(X)	Horstbaum in Laub-, Nadelwälder (-)	X	X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	U	X		X		X	Gehölze, Obstgärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen (x)		XX
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	S					(X)	Höhlenbrüter, Laubmischwälder mit, Lichtungen, Windwurfflächen, Jungwuchsbeständen (-)	X	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	X					feuchten Laub- und Mischwäldern (-)	X	-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	X		X	X	(X)	Höhlenbrüter in Laub-, Mischwald, Siedlungsbereich (-/ x)		X
Amphibien												
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	S		X				Pionierstandorte, offene Stillgewässer (-)	X	-
Reptilien												
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	G	X	(X)	X	(X)		Offene Pionierstandorte (-x)		X
Schmetterlinge												
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S	S						Feuchtwiesen, Gräben mit Wiesenknopf-Vorkommen (-)	X	-
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S							Feuchtwiesen, feuchte Quellwiesen, Bäche, Gräben mit Futterpflanzen (-)	X	-